

23 T 1/04  
146 C 31/03  
AG Köln



LANDGERICHT KÖLN

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Auf die sofortige Beschwerde des Streithelfers [REDACTED] gegen den Beschluß des Amtsgerichts Köln vom 13.11.2003 wird das Gesuch, den ernannten Sachverständigen [REDACTED] wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, für begründet erklärt.

### Gründe:

Die Ablehnung des Sachverständigen ist nach §§ 406 Abs. 1, 42 Abs. 1 ZPO gerechtfertigt. Die von dem Streithelfer vorgetragene Gründe sind geeignet, Mißtrauen in die Unparteilichkeit des Sachverständigen vernünftiger Weise zu rechtfertigen, §§ 406, 42 Abs. 2 ZPO. Geeignet in diesem Sinne sind nur objektive Gründe, die aus Sicht einer ruhig und vernünftig denkenden Partei Anlaß geben, an der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen zu zweifeln. Das ist hier der Fall.

Der von dem Amtsgericht ernannte Sachverständige [REDACTED] ist an dem Institut für medizinische Begutachtung in Düsseldorf tätig. Dieses Institut ist wie alle ähnlichen Einrichtungen in anderen Städten nach der langjährigen Erfahrung des Gerichts ganz überwiegend im Auftrage von Versicherungsgesellschaften tätig. Deshalb besteht zumindest eine wirtschaftliche Abhängigkeit. Die Versicherungsgesellschaften beauftragen den Sachverständigen regelmäßig mit Gutachten insbesondere dann, wenn die Versicherungsnehmer Gutachten vorgelegt haben, die ihren Anspruch stützen. Dabei

gelangt der Sachverständige regelmäßig zu anderen, der jeweiligen Versicherung günstigeren Ergebnissen. Deshalb beauftragt das Gericht den Sachverständigen überhaupt nicht mit Gutachten. In Fällen vorgerichtlicher Gutachten des Sachverständigen verwertet das Gericht diese auch nicht als Urkunden, sondern holt immer ein neues Gutachten ein.

Köln, 15.01.2004

Landgericht - 23. Zivilkammer

[REDACTED]

als Einzelrichter

Ausgefertigt

[REDACTED]  
Justizbeschäftigte  
als Urkundenbeamter  
der Geschäftsstelle

